

Absolution öffentlich zu ertheilen, und damit einen jeden, der da will, zum Heiligen Abendmahl annehmen. Welches, mein Freund, ihm denn wohl sehr frembd vorgekommen seyn muß, als er es gehöret. Es hat sich aber das Ministerium dawider gesetzt, wie billig, und wird es kein redlicher Prediger eingehen, ohngeacht man heuchlerische Responsa vor sich haben soll.

5. Frage.

Was hat man denn wider den Beicht=Stuhl und Absolution zu sagen?

Antwort: Die Feinde desselben geben einige thörichte und ungegründete Einwürffe vor, welche unsere Gottes-Gelahrten klar genug abgewiesen, sonderlich der treue Zeuge der Wahrheit und Feind aller solcher Schwärmeren in Dankig, Herr D. Schelguig, da er in seinem kurzen Begriff streitiger Puncte (Synops. Contr.) die Lehre von der Busse abgehandelt. Das scheinbahrste was sie vorgeben, ist, daß es unnöthig sey, vom Prediger privatim absolviret zu werden, weil ein bußfertiges Kind **GOTTES**, das zum Beicht=Stuhl kommt, schon absolviret ist vor **GOTT**. Es ist aber ein thörichtes Vorgeben. Das wuste Christus auch wohl, aber darum hat er doch seinem Predig=Ampt befohlen, die Sünde zu erlassen und zu absolviren. Und nach diesem Vorgeben, ist nicht nur die öffentliche Absolution auch nicht nöthig, weil ein bußfertiges Kind

B **Gott**